

I N H A L T

EDITORIAL	S. 1
AKTUELL	
Bericht über die Kammerversammlung	S. 3
RVG „Die neue außergerichtliche Mittelgebühr“	S. 5
SERVICE	S. 8
JUVENTUS	S. 10
SERVICE @	S. 11
AUSBILDUNG	S. 12
TERMINE	S. 13
MITGLIEDER	S. 14

Grade machen!

Die Anwaltschaft hat derzeit keine gute Presse.

Einerseits: Die Rechtsschutzversicherungen hatten in einer Anzeigenkampagne das am 1. Juli in Kraft tretende neue RVG vor allen Dingen als Griff in die Tasche der Verbraucher disqualifiziert.

Bei Medienberichten über Katastrophenfälle werden auch gerne Anwälte erwähnt, die Mandaten der Betroffenen hinterher jagen wie der Teufel hinter der armen Seele.

Auch schlechte Beratung, zu hohe Rechnungen und die „Anwaltsschwemme“ sind immer wieder wohlfeile Pressethemen.

Andererseits: Liebling Kreuzberg, die Anwaltsserie Edel und Starck und amerikanische Krimis vom Schlage John Grisham „Die Akte“.

Was prägt das öffentliche Anwaltsbild heute mehr?

Den Höhepunkt der Negativberichterstattung bildete jüngst ein Artikel im Spiegel vom 10. April 2004 „Schnäppchen Scheidung“ über einen von zahlreichen Wegen neuer und unkonventioneller Formen der Berufsausübung: Die Kaufhauskanzlei.

Schade, dass dieser Artikel weniger die Weiterentwicklung und Öffnung der Anwaltschaft erkennen ließ, sondern mehr die juristischen Auseinandersetzungen um die „Kaufhauskanzlei“ beschrieb. Am Schluss hieß es sarkastisch: „Doch immerhin tut

sich auf dem engen Markt ein Tätigkeitsfeld auf: Anwälte streiten mit Anwälten und am besten noch mit der Anwaltskammer. Dann haben wenigstens alle zu tun.“

In der Tat, es hat sich in den letzten Jahren viel getan in der Anwaltschaft: Die Anwaltschaft ist jünger und (zum Leidwesen einiger) größer geworden; der Versand von Werbemailings ist seit Inkrafttreten der Berufsordnung erlaubt, es bilden sich Geschäftsmodelle des Anwaltsfrancisings heraus; es gibt Telefonhotlines und Rechtsberatung im Internet.

Wer die Branchenbücher heute mit den Gelben Seiten vor zehn Jahren vergleicht, wird leicht erkennen, dass das Dienstleistungsangebot der Anwaltschaft wesentlich transparenter geworden ist und Mandanten heute viel besser als vor der Lockerung der Werberegeln den für ihr Problem passenden Anwalt finden können.

Auch Anwaltshotlines können durchaus ihre Vorteile haben, wenn sie solchen Menschen anwaltlichen Rat geben, denen ein Kanzleitermin aus welchen Gründen auch immer zu aufwendig ist.

Durch die Reform der Juristenausbildung sind mittelfristig die Weichen für eine bessere Berufsvorbereitung der jungen Kolleginnen und Kollegen gestellt.



Alles in allem legt das früher von vielen noch als „Standesrecht“ empfundene Berufsrecht dem Wandel und der freien Berufsausübung heute weit weniger Fesseln an als noch vor zehn Jahren.

Aber wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten und es scheint, dass dieser das Ansehen und die Stimmung in der Rechtsanwaltschaft derzeit weit mehr prägt als das Licht.

Die Verjüngung der Anwaltschaft wird eher als bedrohliche und qualitätsmindernde „Anwaltschwemme“ wahrgenommen, die Ausbildungsmängel stehen eher im Bewußtsein als die erreichten Verbesserungen.

Und zu allem Überflus plant die Bundesregierung noch für diese Legislaturperiode eine „Modernisierung“ des Rechtsberatungsgesetzes.

Die Anwaltsorganisationen arbeiten derzeit nachdrücklich daran, die nachteiligen Auswirkungen für die Anwaltschaft in Grenzen zu halten, auch wenn man realistischer Weise damit rechnen muss, dass der eine oder andere Schutzzaun zu Gunsten der Anwaltschaft fallen wird.

Bei all diesen Hiobsbotschaften läuft man leicht Gefahr, die Stärken der Anwaltschaft aus dem Blick zu verlieren:

- Immerhin ist es die Anwaltschaft selbst, die durch das von ihr direkt gewählte Anwaltsparlament - die Satzungsversammlung - das Berufsrecht immer wieder der Rechtsentwicklung und den verfassungs- sowie europarechtlichen Vorgaben anpasst. Die Kraft und Bereitschaft zur Veränderung ist - wenn auch mit vielen Kämpfen und Auseinandersetzungen - also vorhanden.
- In den letzten Jahren sind neue Formen der interprofessionellen und überregionalen beruflichen Zusammenarbeit eröffnet worden, die von einer Vielzahl von Kollegen genutzt werden.
- Auch in der Konkurrenz mit anderen Beratern sollten wir unsere Stärken ausspielen: Schweigepflicht, Unabhängigkeit und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen sind die grundlegenden, allein den Mandanten nützenden Merkmale anwaltlicher Dienstleistung. Hierdurch werden wir uns auch künftig von Beratern anderer Provenienz unterscheiden, seien es die Schadenbüros von großen Versicherungen, die Rechtsabteilungen von Banken oder die Unternehmensberater.

- Auch im europäischen Vergleich steht die deutsche Anwaltschaft nicht schlecht da. Die Freizügigkeitsregeln der Europäischen Union sind in Deutschland zügig und großzügig umgesetzt worden. Nach den seit 1994 bereits vollzogenen Reformen des Berufsrechts können wir einer Vielzahl von Angriffspunkten der Brüsseler Wettbewerbsbehörden relativ gelassen entgegen sehen.

Alles in allem brauchen wir uns also nicht wegzuducken, wir können und sollten uns vielmehr gerade machen. Ich bin überzeugt: Die Anwaltschaft ist besser als ihr Ruf.



Ihr



Axel C. Filges
Präsident

BERICHT ÜBER DIE KAMMERVERSAMMLUNG

Die diesjährige Kammerversammlung vom 20. April 2004 war mit ca. 235 Teilnehmern gut besucht.

Den allen Kammermitgliedern zusammen mit der Einladung zugesandten Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr 2003 ergänzte der Präsident zu Beginn der Versammlung um folgende aktuelle Punkte:

- Der letztjährige Kammerversammlungsbeschluss über die Erhebung der Ausbildungsumlage ist von einem Kammermitglied angefochten worden. Zwischenzeitlich liegt die Entscheidung des OLG Hamburg hierzu vor, der den Beschluss der Kammerversammlung für rechtmäßig gehalten hat. Allerdings ist Beschwerde zum BGH eingelegt. Die Beschwerde wird vom DAV unterstützt, der sich nach wie vor und nachdrücklich gegen das Engagement der Kammern bei der Mitgestaltung der Juristenausbildung wendet. Demnächst wird der Bundesgerichtshof in der Angelegenheit entscheiden.
- Europa wird die Zukunft der Anwaltschaft entscheidend mit beeinflussen und ist bereits jetzt regelmäßiger Bestandteil der Kammerarbeit.

Die Generaldirektion Wettbewerb unter EU-Kommissar Mario Monti hat Berufsrechte der freien Berufe in allen EU-Staaten auf den Prüfstand gestellt. Auch die Generaldirektion Binnenmarkt will im Rahmen der Erleichterung des innereuropäischen Dienstleistungsverkehrs nationale, von ihr als wettbewerbsbehindernd eingestufte Regeln abbauen. Der Reformdruck wird dazu führen, dass auch das Rechtsberatungsgesetz wahrscheinlich demnächst deutlich modifiziert wird. Auch hier werden die Berufsverbände statt auf Blockade auf Mitwirkung setzen müssen.

- Die Bundesregierung will nach wie vor eine Zwangsversicherung für alle Anwälte schaffen, durch die Mandanten gegen Schäden infolge strafbarer Vermögensdelikte durch einzelne Anwälte abgesichert werden.

Von der Berufshaftpflichtversicherung werden bekanntlich Vorsatztaten nicht erfasst, so dass in diesen Fällen die geschädigten Mandanten leer ausgehen.

Die Kammern und der DAV leisten gegen eine neue Pflichtversicherung wegen der damit verbundenen immens hohen Kosten energisch Widerstand.

Der Kammerbeitrag ist für das Jahr 2005 unverändert mit 215,- Euro beschlossen worden.

Hinzukommt auch im Jahr 2005 die auf der vorausgegangenen Kammerversammlung im Jahre 2003 beschlossene Ausbildungsumlage von 25,- Euro pro Kammermitglied.

Der Gesamtbetrag von 240,- Euro kann entsprechend den in der Beitragsordnung genannten Voraussetzungen ermäßigt werden.

Bei den Ermäßigungsmöglichkeiten gemäß § 6 der Beitragsordnung (Billigkeitsgründe) verfährt der Vorstand wie in den Vorjahren: Bei Gesamteinkünften von weniger als 10.000,- Euro pro Jahr wird der Beitrag erlassen, bei Gesamteinkünften von weniger als 20.000,- Euro jährlich wird er auf die Hälfte ermäßigt.

Ebenfalls wurden der veränderte Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2004 sowie die Haushaltsplanung für das Jahr 2005 gebilligt.

Auf der Grundlage der vorgelegten Jahresabrechnung für 2003 wurde der Vorstand entlastet.

- Bei der diesjährigen Vorstandswahl gab es außergewöhnlich viele Kandidaten.

Vor Beginn der Wahl dankte der Präsident den beiden ausscheidenden Vorstandsmitgliedern Roberto Carballo Lázaro und Dr. Klaus von Gierke für ihre langjährige Mitarbeit im Vorstand. Beide hatten sich entschieden, sich nicht erneut zur Wahl zu stellen.

Bei der anschließenden Wahl wurden Frau Rechtsanwältin Gül Pinar und Frau Rechtsanwältin Annette Teichler sowie die Herren Rechtsanwälte Christoph Nebgen und Gerd Uecker neu in den Vorstand gewählt.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder Jan H. Kern, Dietrich Krause und Otmar Kury wurden in ihren Ämtern bestätigt.

Die Amtszeit von Herrn Rechtsanwalt Nebgen beträgt zunächst ein Jahr, die Amtszeit der weiteren Gewählten vier Jahre.

Der Dank des Kammervorstandes gilt jedoch auch denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Kandidatur ihr Interesse und ihre Wertschätzung für die Arbeit des Vorstandes ausgedrückt haben, im Ergebnis jedoch nicht gewählt wurden.

- Die Kammerversammlung hat entsprechend einem Antrag des Vorstandes beschlossen, die Zahl der Vorstandsmitglieder von 22 auf 23 zu erhöhen.

Dies ist Voraussetzung für eine Umorganisation der Vorstandsarbeit.

Bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2004 hat der Kammervorstand statt bisher drei Beschwerdeabteilungen nunmehr vier Beschwerdeabteilungen eingerichtet, um die Arbeit zu beschleunigen.

Diese vier Beschwerdeabteilungen haben folgende Zuständigkeiten und sind wie folgt besetzt:

Abteilung I: A bis F
Otmar Kury
Dr. Henning von Wedel
Bernd-Ludwig Holle

Abteilung II: G bis K
Annette Voges
Ute Balten
Dr. Carsten Harms

Abteilung III: L bis R
Malte Nehls
Gerhard Strate
Dr. Volker Meinberg,

Abteilung IV: S bis Z
Dr. Joachim Blau
Dietrich Krause
Gül Pinar

Mit Wirkung vom 2. Juni 2004 hat der Vorstand nunmehr drei Gebührenabteilungen, die wie folgt besetzt sind:

Gebührenabteilung 1
Jan H. Kern
Rüdiger Ludwig
Gerd Uecker

Gebührenabteilung 2
Dr. Jürgen Scheer
Friedrich-Wilhelm Reineke
Annette Teichler

Gebührenabteilung 3
Dr. Eckart Brödermann
Christoph Nebgen
Corinna Struck.

Ebenfalls auf der ersten Vorstandssitzung nach der Kammerversammlung wurde das Präsidium in seiner bisherigen Zusammensetzung wieder gewählt und setzt sich damit wie folgt zusammen:

Axel C. Filges, Präsident
Ute Balten, Vizepräsidentin
Otmar Kury, Vizepräsident
Dietrich Krause, Schriftführer
Bernd Ludwig Holle,
Schatzmeister.

RVG: DIE NEUE AUßERGERICHTLICHE „MITTELGEBÜHR“

Im Vorfeld des Inkrafttretens des neuen RVG sind bereits zahlreiche Streitfragen entstanden.

Eine der für das Gelingen der Reform aus anwaltlicher Sicht entscheidenden Fragen betrifft die neue Gebührenstruktur für die außergerichtliche Tätigkeit in Zivilsachen: Aus welchem Rahmen ermittelt sich die Regelgebühr?

Die Rechtsanwaltskammern haben auf ihrer regelmäßig stattfindenden nationalen Gebührenrechts-Referenten-Konferenz dieses Thema erörtert. Der Hamburger Kammervorstand hat beschlossen, Sie wie folgt zu informieren:

1. Auslegung des § 14 RVG i.V.m. Nr. 2400 VV RVG

§ 14 Abs. 1 RVG lautet:

„Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.“

Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG beträgt 0,5 bis 2,5. Hierzu heißt es in der Anmerkung, dass „eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war“.

Die 48. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 20.03.2004 in Freiburg hat hierzu einstimmig folgende gemeinsame Auffassung festgestellt:

„Bei der Anwendung des § 14 RVG i.V.m. Nr. 2400 VV RVG ist wie folgt vorzugehen:

Im ersten Schritt ist unter Berücksichtigung von § 14 RVG die Gebühr aus dem vollen Gebührensatzrahmen nach Nummer 2400, 2401, 2500 oder 2501 VV RVG zu bestimmen. Im zweiten Schritt ist die Begrenzung auf 1,3 nach der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG zu beachten. Wenn eines der in der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG genannten Merkmale vorliegt, bleibt es bei der nach § 14 RVG bestimmten Gebühr.“

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer teilt im Einklang mit der obigen (einhelligen) Auslegung den (auch vom Bundesjustizministerium und vom Rechtsausschuss des Bundestages vertretenen) Rechtsstandpunkt, dass die Regelung in Nr. 2400 VV RVG einen einheitlichen, weiten Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 eröffnet.

Die abweichende Auffassung von Rechtsanwalt Braun (vgl. seine Veröffentlichung „Gebührenberechnung nach dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“, dort Seite 62) über die angebliche Schaffung zweier Gebührenrahmen von einerseits 0,5 bis 1,3 (Mittelgebühr 0,9) sowie andererseits zwischen 1,3 und 2,5 (Mittelgebühr 1,9) bei umfangreichen oder schwierigen Sachen wird sich der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nicht zu Eigen machen.

Vielmehr steht dem Rechtsanwalt ein Gebührenrahmen von 0,5 - 2,5 (Mittelgebühr 1,5) zur Verfügung.

Im Rahmen der Ermessensausübung hat der Rechtsanwalt zunächst auf einer ersten Stufe die allgemeinen Merkmale des § 14 und ggf. weitere dort nicht genannte Merkmale („vor allem“) heranzuziehen. Gelangt der Rechtsanwalt so z.B. zu einer Gebühr von 2,0, hat der Rechtsanwalt auf einer zweiten Stufe im Wege einer Kontrollbetrachtung zu prüfen, ob die Angelegenheit „umfangreich“ oder „schwierig“ war. Wird diese Frage **bejaht**, verbleibt es bei der im Rahmen des eingeräumten Ermessens bestimmten Gebühr von z.B. 2,0. Wird die Frage verneint, ist die Vergütung von im Beispiel 2,0 aufgrund der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG auf 1,3 zu kürzen. Die Begrenzung der Gebühr auf 1,3 stellt also eine **Kappungsgrenze** dar.

Der Rechtsanwalt wird in durchschnittlichen nicht umfangreichen oder schwierigen Angelegenheiten zukünftig eine 1,3 Geschäftsgebühr berechnen können (so auch Hansens RVG-Report 1/2004, Seite 27; Mock in RVG Spezial AGS 11/03, Seite 473).

Nach neuem Recht kann allein die Tatsache einer Besprechung dazu führen, dass die Schwellengebühr von 1,3 überschritten werden darf. Die 48. Tagung der Gebührenreferenten hat hierzu folgende gemeinsame Auffassung festgestellt:

„Eine Besprechung mit dem Auftraggeber, dem Gegner oder einem Dritten kann die Tätigkeit umfangreich und/oder schwierig im Sinne der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG machen.“

Hat eine -auch telefonische- Besprechung stattgefunden, soll der Rechtsanwalt bei ansonsten durchschnittlichen Umständen berechtigt sein, die Kappungsgrenze von 1,3 zu überschreiten. Die optionale Formulierung „kann“ soll klarstellen, dass andererseits kein Umkehrschluss dahingehend gezogen werden darf, dass eine Besprechung notwendig ist, um eine über der Kappungsgrenze liegende Gebühr zu rechtfertigen. Eine durchgeführte Besprechung gibt einen Hinweis auf Umfang und/oder Schwierigkeit der Tätigkeit. Eine Abhängigkeit dergestalt, dass eine Besprechung stattgefunden haben **muss**, besteht aber nicht.

2. Eines besonderen Hinweises bedarf auch die Neuformulierung des § 49 b Abs. 5 BRAO.

§ 49 b Abs. 5 BRAO lautet ab dem 01.07.2004:

„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, so hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.“

Fraglich ist, unter welchen Voraussetzungen der Rechtsanwalt dieser Hinweispflicht - wirksam und zeitlich korrekt - genügt und ob bzw. welche berufs- sowie zivilrechtlichen Konsequenzen die Verletzung der Verpflichtung auslöst.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer empfiehlt, möglichst beweisfest und schriftlich zu dokumentieren, dass Sie als Rechtsanwalt Ihren jeweiligen Mandanten **vor** der Übernahme des Auftrages darauf hingewiesen haben, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Zu beachten ist hierbei, dass standardmäßige Formulierungen möglicherweise der AGB-Kontrolle unterliegen. Praxisrelevant wird die zivilrechtliche Problematik vor allem bei einem Anwaltswechsel.

Bei Nichtbeachtung der Aufklärungspflicht oder unwirksamer Aufklärung könnte der Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Rechtsanwalt zivilrechtlich jedenfalls insoweit unwirksam sein, wie es um die Vergütung geht. Dann stellt sich die Frage, wie die Vergütung zu bemessen ist. Über die §§ 315 ff. BGB könnte sich die Vergütung doch wieder nach dem RVG bzw. dessen Vergütungsverzeichnis bestimmen, wenn Rechtsanwälte zumindest überwiegend auf dieser Grundlage abrechneten und das abverlangte Honorar nach Gegenstandswert somit billigem Ermessen entspräche. Eine dahingehende rechtliche Beurteilung kann derzeit (noch) nicht als hinreichend gesichert anerkannt werden.

Der Vorstand wird Sie über weitere Rechtsentwicklungen zu § 49 b Abs. 5 BRAO informieren.

FLUTSPENDE

Sie werden sich sicher erinnern: Im Sommer 2002 gab es die oftmals - unernst - als „wahlentscheidend“ apostrophierte Hochwasserkatastrophe in den neuen Bundesländern.

Die Kammern und der DAV hatten zu einer breit angelegten Spendenaktion zu Gunsten derjenigen Kolleginnen und Kollegen aufgerufen, die durch die Flutkatastrophe geschädigt worden sind.

Der Spendenaufruf war außerordentlich erfolgreich. Es sind insgesamt 809.498,92 Euro zusammengekommen.

Hiervon sind 407.440,64 Euro an die Flutopfer ausgekehrt worden. Der restliche Betrag in Höhe von 402.058,28 Euro ist nach wie vor auf dem Konto der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte.

Die Hülfskasse berät derzeit, für welche im mutmaßlichen Interesse der Spender liegende und vom Satzungszweck der Hülfskasse gedeckte Zwecke dieser Betrag aufgewandt werden kann, da eine anteilige Rückerstattung an die Spender mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

REFERENDARAUSBILDUNG

Seit Anfang Mai ist die Kammer mit der Durchführung der neuen anwaltsorientierten Arbeitsgemeinschaften für Referendare praktisch befasst. Die erste 14-tägige AG hat am 3. Mai 2004 begonnen.

Aus gegebenem Anlass (Äußerungen von teilnehmenden Referendaren) möchten wir darauf hinweisen, dass die Teilnahme an dieser Arbeitsgemeinschaft Pflicht ist und auf die tägliche Ausbildungszeit in den Kanzleien anzurechnen ist. Mit anderen Worten: Die tägliche Ausbildungszeit in den Kanzleien vermindert sich um die Dauer der Arbeitsgemeinschaften. Die Arbeitsgemeinschaft soll in erster Linie berufspraktische Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, so dass wir es auch für ohne Weiteres sachgerecht halten, dass die Büros die Referendare freistellen.

Im Spätsommer diesen Jahres werden die ersten Wahlpflicht-AGs beginnen, die die anwaltliche Fallbearbeitung in bestimmten Rechtsgebieten zum Gegenstand haben.

Auf die im letzten Kammerreport und der NJW veröffentlichte Stellenausschreibung für eine/n „KlausurerstellerIn“ sind zahlreiche Bewerbungen eingegangen, so dass die ersten Übungs- und Examensklausuren mit spezifischen anwaltlichen Schwerpunkten zeitnah angefertigt werden können.

GELDWÄSCHE

In der Vergangenheit sind häufiger insbesondere Strafverteidiger im Zusammenhang mit der Annahme von Honorar dem Vorwurf der Geldwäsche ausgesetzt gewesen.

Einer dieser Fälle ist jüngst Gegenstand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gewesen. Das höchste deutsche Gericht hat darin judiziert, dass im Regelfall die Annahme von Verteidigerhonorar keine strafbare Geldwäsche ist.

Die Entscheidung selbst finden Sie auf der Internetseite des [Bundesverfassungsgerichtes](#). Die dazu herausgegebene [Presseerklärung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 30. März 2004](#) finden Sie, wenn Sie hier klicken. 

PRÜFER GESUCHT

Zur Reform der Juristenausbildung gehört auch, dass im Zweiten Staatsexamen mehr anwaltliche Prüfer tätig werden als bisher. Das Gemeinsame Prüfungsamt hat der Kammer deshalb die Bitte übersandt, um mehr anwaltliche Beteiligung zu werben

Das [„Anforderungsprofil“](#) für Prüfer im Gemeinsamen Prüfungsamt finden Sie, wenn Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier klicken. Bewerbungen richten Sie bitte direkt an das Gemeinsame Prüfungsamt. 



ANLEGERSCHUTZ

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es ein „Anlegerschutzarchiv“. Dies ist eine Einrichtung, die seit 1992 Presseveröffentlichungen über Produkthanbieter und Kapitalanlagen sammelt, kritisch bewertet, archiviert und anfragenden Personen wie insbesondere Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Notaren und deren Mandanten kostenfrei Auskunft gibt.

Die Leistungsbilanzen aller namhaften Initiatoren von Kapitalanlagen können dem oben genannten Personenkreis kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Im Mittelpunkt dieser Recherche stehen Beteiligungsmodelle, Immobilien, Geldanlagen und Versicherungen.

Wenn Sie sich über dieses Anlegerschutzarchiv genauer informieren wollen, klicken Sie bitte hier. Sie finden auf unserer Internetseite eine ausführliche **Informationsschrift**, die Einzelheiten zum Anlegerschutzarchiv enthält.

SCHADENSERSATZ

Im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt ist eine Allgemeinverfügung „Änderung der Anordnung über die Behandlung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg im Geschäftsbereich der Justizbehörde“ (Nr. 36/2003 vom 11. Dezember 2003) veröffentlicht worden. Sie ist am 1. Januar

2004 in Kraft getreten und behandelt Schadensersatzansprüche gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.

Den Text der **Allgemeinverfügung** finden Sie im vollen Wortlaut, wenn Sie hier klicken.

BAUPRÜFDIENSTE

Folgende neue Bauprüfdienste und Globalrichtlinien existieren:

- **Bauprüfdienst 1/2004**
Hier ist Seite 3 korrigiert worden. Die Korrekturen sowie die Neufassung der Seite 3 finden Sie, wenn Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier klicken.
- **Bauprüfdienst 2/2004**
„Barrierefreies Bauen“ betreffend die Regeln für bauliche Anlagen zu Gunsten Behinderter und alter Menschen
- **Bauprüfdienst 3/2004**
betreffend Bauen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB
- **Globalrichtlinie vom 24.02.2004**
betreffend die Beteiligung des Arbeitskreises Gewerbebau (AK Gewerbebau) bei Genehmigungsverfahren für gewerbliche Vorhaben.

AUSLÄNDERRECHT

Von der Behörde für Inneres gibt es eine neue ausländerrechtliche Weisung zur Verlängerung der Aussetzung der Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger (1/2004).

Die ausländerrechtlichen Weisungen sind auch Bestandteil des Internetangebotes des Einwohner-Zentralamtes unter der Adresse

www.eza.hamburg.de

Dort finden Sie auch diese Weisung.

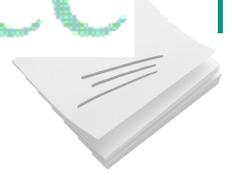
Die **Öffnungszeiten der Ausländerbehörde** nach dem Stand 30. April 2004 finden Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.

Die Telefonliste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der daraus ersichtlichen Zuständigkeiten verschicken wir auf Anfrage als Kopie an anwaltliche Interessentinnen und Interessenten.

PKH BEIM NOTAR

Von einer Hamburger Kollegin werden wir darauf hingewiesen, dass einkommensschwache Mandanten mit PKH-Berechtigung die Möglichkeit haben, unter den dort genannten Voraussetzungen den PKH-Regeln entsprechend Beurkundungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus § 17 Abs. 2 der BNotO i.V.m. § 114 - 120 ZPO. Weiteres ergibt sich aus den Erläuterungen zur BNotO von Schippel, 7. Aufl. 2000, Rd-Zf 31 ff.



SPESEN

Von der Bundesrechtsanwaltskammer werden wir auf eine Entscheidung des BFH zur steuerlichen Absetzbarkeit von Bewirtungskosten für Rechtsanwälte aufmerksam gemacht. Es geht darum, ob und wenn ja inwieweit die Namen der bewirteten Personen unter dem Gesichtspunkt der anwaltlichen Schweigepflicht genannt werden müssen.

Sie finden das [Rundschreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 14. April 2004](#) auf unserer Internetseite, wenn Sie hier klicken.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes finden Sie unter Angabe des Entscheidungsdatums und Aktenzeichens auf der Homepage des Bundesfinanzhofes (<http://www.bundesfinanzhof.de>).

VIDEO BEI GERICHT

Es ist noch viel zu wenig bekannt, dass bei vielen Gerichten die technischen Voraussetzungen für den Einsatz von Videokonferenzanlagen im Rahmen von Gerichtsverhandlungen bestehen.

Sie finden in der Onlinefassung des Kammerreportes eine [bundesweite Übersicht über die Standorte von Videokonferenzanlagen bei den Gerichten](#), wenn Sie hier klicken.

In Hamburg ist der Saal 337 im Strafjustizgebäude entsprechend ausgestattet.

Allerdings ist von der entsprechenden Ausstattung bisher

nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden. Vielleicht ist es aber für den ein oder anderen Anwalt von Nutzen, in dem einen oder anderen Prozess auf diese Technik zurückgreifen zu können. Soweit wir wissen, steht der Saal 337 auch dem OLG und den Zivil- und Handelskammern zur Nutzung zur Verfügung.

Über die Nutzungsmöglichkeiten im Einzelnen unterrichtet Sie Herr Saß von der Verwaltung des Landgerichts unter der Telefonnummer 428 43 - 3249.

DATENSCHUTZ MUSS SEIN

Aus Anlass einer am 22. Mai 2004 ablaufenden Frist unterrichten wir Sie pflichtgemäß wie folgt:

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht auch für Anwaltskanzleien bestimmte Verpflichtungen zum Datenschutz der von den Mandanten erhobenen Daten vor.

Anwaltsbüros sind „nicht öffentliche Stellen“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG.

Soweit Anwaltskanzleien mit Hilfe der gängigen Anwaltsprogramme arbeiten und mehr als vier Arbeitnehmer daran einsetzen, muss gemäß § 4f Abs. 1 BDSG ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Welcher Personenkreis hierfür in Betracht kommt sowie weitere Einzelheiten zum Bestellungsverfahren enthalten § 4f Abs. 2 bis 5 BDSG.

Die eingangs erwähnte Frist ergibt sich aus § 45 Satz 1 BDSG.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist eine Ordnungswidrigkeit. Eine solche kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden (§ 43 BDSG).

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

Nach einem Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 29. Januar 2004 ist es jetzt möglich, Rechnungen auch auf elektronischem Wege in rechtswirksamer Form zu übermitteln, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch eine qualifizierte elektronische Signatur nachgewiesen werden.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte einer [Mitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 2. März 2004](#), die Sie sich anschauen und ausdrucken können, wenn Sie hier klicken.

KAMMERREPORT

Juventus

EINE SEITE DER RECHTSANWÄLTE BRITT MARQUARDT (34) UND CHRISTOPH NEBGEN (34)

J U G E N D L I C H E S A L T E R

Wenn ich heute noch einmal vor der Wahl stünde, ich würde nicht noch einmal Jura studieren. Es schleppen sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort.

Vor vierzig Jahren müsste man Rechtsanwalt gewesen sein! Da hätte ich gleich nach dem zweiten Staatsexamen ein geputztes Messingschild in den Vorgarten gestellt, und ehe ich noch die Haustür erreicht haben würde, hätten schon die ersten Mitbürger um meinen Rat nachgesucht. Ich wäre der einzige meiner Art gewesen weit und breit. Meine Nachbarn hätten mich ehrerbietend um Rat gefragt und dabei voller Erwartung zu mir aufgeschaut. Während meine linke Hand flink ein gelehriges Buch durchblätterte, hätte meine rechte Hand beruhigend über warmes Eichenholz gestrichen. Mein Ratschlag wäre Gesetz gewesen, und jeder Mandant hätte voller Dankbarkeit mein Honorar gezahlt, noch ehe ich meine Gebührennote hätte absetzen können. Im Stadtviertel wäre ich ein angesehener Mann gewesen - ja, ich wäre ein Mann gewesen - und der Wirt hätte eine tiefe Verbeugung gemacht, wenn ich abends bei ihm eingekehrt wäre. Mit fünfunddreißig hätte ich von meinem Ersparten ein Haus gekauft für meine Familie und den Hund.

Aber ich habe Anfang der neunziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts Jura studiert. Meine Eltern hatten gesagt, ich müsse etwas Anständiges lernen, etwas, mit dem man auch Geld verdienen könne. Und meine Tante hatte hinzugefügt, dass man mit Jura ja alles machen könne. Also habe ich unter meines Vaters strengem Blick meine Kunst- und Musikliebe zum Hobby degradiert und bin mit tausend Gleichgesinnten durch Waschbetonflure zum Repetitor getraht.

Und jetzt muss ich feststellen, dass auch der Anwaltsberuf eine brotlose Kunst sein kann. Da hätte ich auch gleich meiner Neigung folgen können. Ich stünde dann höchstens musizierend in der Einkaufszone und hätte auch nicht weniger gehabt als jetzt. Bestenfalls hätte ich BWL studieren sollen. Damit wäre ich immerhin vielleicht reich geworden.

Stattdessen verkaufe ich mich jede Woche an einen Querulanten, der seine maschinengeschriebenen Briefe einzeilig abfasst, jedes dritte Wort fettet, und jedes fünfte Wort unterstreicht. Der vierzig Arbeitsstunden nicht für wert hält bezahlt zu werden, weil er doch im Recht war. Mit meinen Pflichtverteidigungen komme ich immerhin auf einen Stundenlohn, bei dem ein Obstpflücker im Alten Land sich zu arbeiten weigern würde.

Ich habe den Trost, dass es meinen Studienfreunden in der Bürogemeinschaft auch nicht besser geht. Manchmal gehe ich den Ballindamm hinunter, schaue auf die Messingschilder und seufze, dass es noch einen Ort gibt, an dem die Zeit stillgestanden zu haben scheint. Meine Eltern verstehen das nicht. Sie sagen immer, dass ich doch auch irgendwann mal Geld verdienen müsste. Vielleicht nächstes Jahr.

Ach, wäre ich doch bloß vierzig Jahre früher geboren!

Sehen Sie denn das genauso? Dann verlassen Sie auf der Stelle mein Büro! Und schämen Sie sich was. Ich bin gerne Rechtsanwalt.

Service @

**Online-Dienste der Hamburger Justiz**

Hier finden Sie eine Auswahl von Online-Diensten, die für Rechtsanwälte, Notare und andere Rechtsanwender von Interesse sein können.

Internet-Registerrauskunft

Neu seit 30. April 2004: Jederzeitige Einsichtnahme in die vom Amtsgericht geführten Register (Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsgesellschafts-Register) von jedem PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang.

Die Internet-Registerrauskunft ist deutlich kostengünstiger als die konventionelle Beantragung eines schriftlichen Registerauszuges, die bloße Suche nach Unternehmen und die sich daraus ergebende Trefferliste ist kostenfrei. Die Auskunft erfordert eine vorherige, kostenfreie Registrierung.

Online-Mahnantrag

Mit den Verfahren "Online-Mahnantrag" und "Profi-Mahn" besteht die Möglichkeit, mit einer Signaturkarte Anträge vollelektronisch über das Internet an das Amtsgericht Hamburg zu übermitteln - jetzt auch ohne vorherige Registrierung!

Urteilsdatenbank - Online

Aktuelle Gerichtsentscheidungen finden Sie in der Urteilsdatenbank der Hamburger Justiz - online abrufbar, bequem recherchierbar nach Datum, Aktenzeichen, Gericht und Stichwörtern.

Insolvenzbekanntmachungen

Das Online-Portal für Insolvenzveröffentlichungen des Amtsgerichts Hamburg. Neben den Veröffentlichungen aus der Freien und Hansestadt Hamburg sind auch Informationen aus anderen Bundesländern verfügbar und online recherchierbar.

Elektronische Klage beim Finanzgericht

Seit dem 1. Mai 2002 können mit einer Signaturkarte Klagen, vorläufige Rechtsschutzgesuche und Schriftsätze per e-Mail beim Finanzgericht Hamburg als bundesweit erstem Gericht eingereicht werden.

Zwangsversteigerungstermine

Hier haben Sie Zugang zu den von zvz.com namens und im Auftrag der Hamburger Amtsgerichte (sowie vieler weiterer Gerichte) veröffentlichten Zwangsversteigerungsterminen.

Online-Melderegister

Sie wissen nicht, wo Ihr Schuldner gemeldet ist? Dieser Dienst des Hamburg-Gateway erteilt Ihnen online Auskünfte aus dem Hamburger Einwohnermelderegister über Vor- und Nachnamen, Doktorgrad, die aktuell gemeldete Adresse, die Wegzugsadresse außerhalb Hamburgs und ggfs. die Tatsache, dass die Person verstorben ist. Die Auskunft erfordert eine vorherige Registrierung.

Orts- und Gerichtsverzeichnis

Sie wissen nicht, welches Gericht örtlich zuständig ist? Das zuständige Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht finden Sie in der NRW-Orts- und Gerichtsdatei. Der Jusline-Gerichtsfinder zeigt darüber hinaus das für diesen Ort zuständige Arbeitsgericht, Sozialgericht und Verwaltungsgericht auf.

Prozesskostenhilfe

Informationen über die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen erhalten Sie im Internet-Angebot der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA). Dort gibt es auch PKH-Formulare zum Download.

Geschäftsverteilungspläne online

Die meisten Hamburger Gerichte stellen den Geschäftsverteilungsplan - zumindest auszugsweise - auch online zur Verfügung. Zur Übersicht geht's hier...

Dienste in Vorbereitung

- Landesrecht Online - Geplant für Herbst 2004: Das Hamburger Landesrecht im Internet kostenfrei und ohne Anmeldung. Jeder Bürger kann dann die für ihn geltenden Vorschriften im Internet einsehen und recherchieren.
- Elektronischer Briefkasten für die Hamburger Justiz, um Klagen und andere Schriftsätze ohne die Volumenbegrenzung einer E-Mail bei Gericht online einreichen, automatisiert Signaturen prüfen und Empfangsbescheinigungen ausstellen zu können

ONLINE:**NEUE SERVICES BEI****E-JUSTICE.HAMBURG.DE**

Seit Ende April ist die Internet-Registerrauskunft der Hamburger Justiz online.

Damit ist die Einsichtnahme in die vom Amtsgericht geführten Register (Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsgesellschafts-Register) möglich. Über eine benutzerfreundliche Suchfunktion lassen sich alle eingetragenen Unternehmen auch ohne Kenntnis von Registernummer und genauer Firmierung finden. Die Auskunft ist zudem deutlich kostengünstiger als die konventionelle Beantragung eines Registerauszuges.

Die Nutzung dieses Angebots bedarf einer Registrierung beim Hamburg-Gateway und beim Amtsgericht Hamburg. Alle nachstehenden Angebote der Hamburger Justiz (Stand 06.05.2004) finden Sie im Internet unter

www.e-justice.hamburg.de

Für Sprachpuristen:

Die gleiche Seite ist auch unter

www.e-justiz.hamburg.de

erreichbar.

Die Hamburger Justiz ist stets an Anregungen der Anwaltschaft für weitere Services interessiert. Interessierte Nutzer können unter der Emailadresse

webmasterjb@justiz.hamburg.de

mit den Verantwortlichen in Kontakt treten.

Ausbildung

AUSBILDERTREFFEN

Am 30. März 2004 fand in der Berufsschule wieder einmal das Ausbildertreffen statt.

Zunächst begrüßte der Schulleiter, Herr Bloch, die Anwesenden.

Nachdem Herr Pasenau kurz zu dem Projekt „Stiftung Berufliche Schulen“ referiert hat und mitteilte, dass dieses Projekt unter der neuen Hamburger Regierung derzeit nicht aktuell sei, wurden die aus dem Ausbilderkreis genannten Themen besprochen.

Es ging hierbei insbesondere um eine bessere Verknüpfung von Schule und Praxis. Insbesondere wurde wieder einmal darauf Augenmerk gerichtet, dass die Allgemeinbildung der Auszubildenden teilweise mangelhaft sei. Der Hinweis, dass im schulischen Unterricht die Beklagtenseite und auch beim Thema Zwangsvollstreckung zu wenig die Schuldnerseite betrachtet werde, wurde von den Lehrern aufgenommen und soll zukünftig beachtet werden.

Anhand eines konkreten Einzelfalls wurde dann darüber gesprochen, wie Rechtsanwaltskammer und Schule im Zusammenhang mit solchen Auszubildenden reagieren, die einen Abbruch ihrer Ausbildung in Erwägung ziehen, um die Kanzlei wechseln zu können. Die Rechtsanwaltskammer hat für solche Fälle die Institution des Ausbildungsberaters und auch den Schlichtungsausschuss eingerichtet. Es handelt sich jedoch um

Einzelfälle, die der Rechtsanwaltskammer auch nicht immer bekannt werden.

Des Weiteren wurde diskutiert, ob das Berichtsheft noch zeitgemäß sei. Hier gab es sowohl Stimmen dafür als auch dagegen. Insofern wird sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer noch einmal hiermit beschäftigen.

Ein weiteres Thema war die gewünschte Koordination der Unterrichtstage bei Auszubildenden, die sich in unterschiedlichen Ausbildungsjahren befinden. Insofern führten die Vertreter der Schule aus, dass eine Koordination nicht bis zur Perfektion möglich ist. Überschneidungen sind unvermeidbar, um eine Vermeidung wird sich jedoch jeweils nach Kräften bemüht.

Hinsichtlich der Prüfung im Zusammenhang mit dem neuen RVG stellte die Schule folgenden Plan vor: In den Novemberprüfungen wird BRAGO geprüft, das RVG noch gar nicht. In der mündlichen Prüfung wird jedoch ein Überblick über das RVG erwartet.

In den Sommerprüfungen wird das RVG auch bereits schriftlich abgefragt werden.

In den A-Klassen werden Inhalte der ZPO und des Gebührenrechts verzahnt unterrichtet, in allen anderen Klassen ist dies derzeit noch nicht der Fall.

Per 1. Juli wird die Schule ausschließlich RVG unterrichten, sodass es auch den Kanzleien obliegt, Altfälle mit den Auszubildenden zu üben.

Wir werden diese Veranstaltung im nächsten Jahr wiederholen.

HAMBURGER UNTERNEHMENSTAGE: STEUERN

Die Handelskammer Hamburg veranstaltet am

11. Juni 2004

erneut ihre „Hamburger Unternehmenstage Steuern“ mit dem Generalthema: „Unternehmenskooperationen gestalten - rechtliche und steuerliche Aspekte“.

Nach einer Begrüßung durch den Präses der Handelskammer und den Präses der Hamburger Behörde für Wirtschaft und Arbeit folgen Fachvorträge zu „Kooperationen im Kartell- und Wettbewerbsrecht“, dauerhaften Kooperationsformen ohne Kapitalverflechtungen und Kooperationsformen mit Kapitalverflechtung.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Handelskammer

www.hk24.de

Wenn Sie teilnehmen wollen, melden Sie sich bitte bis

Ende Mai

an.

INTERNATIONALER RECHTSVERKEHR

Der Ausländische Anwaltverein Deutschland e.V. richtet am

Donnerstag, dem 17. Juni 2004

eine Veranstaltung zum Thema „Internationaler Rechtsverkehr“ in der

**Kanzlei RWWD,
Alte Rabenstraße 32,
20148 Hamburg,**

aus.

Die Themen sind unter anderem: Vor- und Nachteile von Schiedsgerichtsverfahren bei grenzüberschreitenden Aktivitäten sowie spanisches und polnisches Immobilienrecht.

Die [Einladung selbst und das Tagungsprogramm](#) finden Sie, wenn Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier klicken.

KRIMINOLOGIE

Das Institut für Kriminologische Sozialforschung an der Universität Hamburg richtet vom

**27. September bis
zum 1. Oktober 2004**

eine „Kriminologische Studienwoche“ zu dem Thema: „Menschen in der Illegalität - Lebensbedingungen von Papierlosen als Herausforderung für die Kommunen“ aus.

Sie finden die [Einzelheiten](#) zu dieser Veranstaltung, wenn Sie in der Onlinefassung des Kammerreportes hier klicken oder auf die Internetseite des Institutes gehen:

<http://www.rz.uni-hamburg.de/kriminol/fnews.html>

Obwohl der Termin erst Ende September ist, endet die Anmeldefrist am

24. Juni 2004.

FORTBILDUNG

§ 43a Abs. 6 BRAO verpflichtet jeden Rechtsanwalt zur kontinuierlichen Fortbildung.

Die Bucerius Law School in Hamburg bietet ein attraktives Programm sowohl für die allgemeine Fortbildung, als auch für die Pflichtfortbildung von Fachanwälten in Hamburg.

Es gibt ein Jahresprogramm 2004, das Sie im Abschnitt „Veranstaltungen“ auf der Internetseite der Bucerius Law School

www.law-school.de

finden. Beispielsweise gibt es Fachanwaltsseminare zu „Bilanzpraxis für Gesellschaftsrechtler“ sowie „Rechnungslegung heute und morgen“, weitere Seminare zu „Erfolgreich verhandeln im internationalen Wirtschaftsverkehr“ sowie „Stiftungsrecht in der Gestaltungspraxis“.

KAMMERREPORT

Mitglieder

Neue Mitglieder

- Katarina Altrogge
- Falco Anders
- Kirsten Arnecke
- Ute Asmussen
- Oliver Banasch
- Jessica Bänsch
- Timo A. Becker
- Tanja Beyer
- Tim Beyer
- Sebastian Billig
- Tobias Blankenburg
- Dr. Eckhard Bloch
- Anne Katharina Bohn
- Alexa von Bonin
- Gerhard Bookjans
- Franziska Borkert
- Torsten Braatz
- Stephanie Christine Braun
- Wolfgang Brenner
- Matthias Bunke
- Frauke Bunte
- Katharina Burk
- Dr. Henning Buschbaum
- Oliver Calov
- Evelyn Castan
- Hinrich Christophers
- Christine Cramm-Behrens
- Sebastian Cuntze
- Dietmar Cyrus
- Kirsten Dargers
- Thomas Demmel
- Mona Natalie Dietzinger
- Ralph Dörnte
- Kitta Düsing
- Claudia Esser
- Robert Eßling
- Frank Falkenberg
- Jens-Peter Fante
- Leve Feddersen
- Dr. Peer Feldhahn
- Susanne Fenbers
- Almudena Fernandez Garcia
(Ausl. Anwältin)
- Knut Fiedler
- Claudia Fischer
- Heike Frantz
- Maike Friedrichsen
- Christian Füllgraf
- Katharina Gerhardt
- Florian Giese
- Oliver Gietermann
- Stefanie Gorr
- Dr. Stephan R. Göthel
- Nicole Lucy Elfriede Gottwald
- Jens Greiner-Petter
- Nicolas F. Grimm
- Friedrich Grub
- Madeleine Gschwandtner
- Nina Guasch Plá
- Maximilian Guth
- Wolf Halama
- Petra Hardraht
- Dr. Olaf Hartenstein
- Thorsten Held
- Christoph Heller
- Juliane Tientje Herlyn
- Nicole Hesse
- Dr. Tido Oliver Hokema
- Kai Holert
- Thomas Holighaus
- Dr. Lars Hornbrecher
- Christian T. Huggle
- Dominique Nina Judaszko
- Clivia Kappet
- Jan Karstens
- Julia Kaupisch
- Karl-Philipp Kegel
- Brit Kirstein
- Deetje Köhler
- Sandra Köhling
- Dr. Sonja Kohtes
- Lars Kraemer
- Alexander Kratzin
- Liliana Krawczyk
- Ralph Krone
- Markus Krüger
- Dr. Klaas Kruhl
- Stefanie Krumpholz
- Jörn Kubalek
- Jörn Kuckuk
- Sabine Kunze
- Martina Lage
- Katrin Lantermann
- Stephanie Lichtenberg
- Dr. Hermann Lindhorst
- Dr. Klaus Lodigkeit
- Helmut Löffler
- Sabine Lohraff
- Kristina Maier
- Simone Mann
- Heidi Mantkowski
- Jochen Meeder
- Loreena Melchert
- Britta Sonja Merseburger
- Falko Meyer
- Dr. Christian Meyn
- Christian Möller
- Marc Möller
- Dr. Alexander Mönning
- Susanna Müller
- Petra Müller-Peddinghaus
- Hans-Thomas Nehlep
- Bernhard Neumann
- Maike Neumann
- Dr. Isaschar Nicolaysen
- Dr. Sebastian Orthmann
- Philip Christian Pagel
- Edmund Pegelow
- Larissa Peikert
- Katharina Penev
- Sven Pingel
- Dr. P.H. Andreas Plate
- Berthold von Plate
- Dr. Astrid Pohlmann
- Ursula Prall
- Sven Radke
- Dr. Melanie Ramm
- Maria von Rauch
- Gabriele Reichel
- Kai Reichert
- Marcus Reski
- Jens-Berghe Riemer
- Claas Ringleben
- Svenia Roggenkamp
- Leif Rohwedder
- Kristin Rölver
- Jan Rosenkranz
- Eva Sareiter
- Claudia Sauerzapf
- Verenise Schank
- Monique Schantel
- Christoph Martin Scheurer-Brandes
- Cora Schipporeit
- Cornelia Antina Schmidt
- Hilka Schmidtke
- Dr. Birgit Schröder
- Matthias Schröder
- Carolin Schulz
- Dr. Katja Schumann
- Anke Serfling
- Brigitte Helga Severin
- Nina Siems
- Isabel Spelly
- Christiane Spörer
- Nina Mareike Stahmer
- Hans Dirk Stammer
- Simon Starke
- Martin Staudt
- Sylvia Stechow
- Michael Stopper
- Jens Suhrbier
- Andreas Tertel
- Constanze Thönebe
- Serkan Tören
- Arne Trimpop
- Sebastian Tschentscher
- Isabel Vieth
- Henning Voelkel
- Moritz Vogel
- Dr. Knut Volquardsen
- Eckehard Volz
- Sandra Wegner
- Martin Wegner
- Guido Wenzel
- Michael Wesche
- Wolfhard Westphal
- Arend Wiebe
- Ina Maria Wiesner
- Franziska Wilde
- Jochen Wilkens
- Peer Willemer
- Kristin Winkler
- Ilka Wippermann
- Dr. Oliver Wunsch
- Martina Ziffels
- Markus Zumpe

KAMMERREPORT

Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder

- Dr. Kurt Abendroth †
- Dr. Hans-Christian Albrecht
- Waltraut Baudeck-Jannasch
- Martina Bergemann
- Nils Bergemann
- Peter Berger
- Tanja Beyer
- Manfred O. Beyrau †
- Markus Bieker
- Natalie Jennifer Blömer
- Werner Bockelmann
(Rechtsbeistand)
- Dr. Axel Boysen
- Baldur Brenke †
- Georgia Büchele
- Wiebke Chemnitz
- Dr. Joachim Frhr. von Cornberg
- Regina Maria Franke
- Torsten Gerber
- Franziska Gerken
- Tilo Gerlach
- Dr. Detlef Gottschalck
- Sylvia Grieger
- Ann Kathrin Gries
- Iris Günther
- Ralf Harder
- Edith Hassan
- Otmar Hinsen
- Brigitte Hohl
- Dr. Corinne Hoppe
- Boris Hörle
- Andreas Hornig-Krause
- Andreas Ihns
- Holger Jahnke
- Udo Jensen
- Manfred Kaiser
- Dietmar Klinger
- Thomas Kloss
- Ingo Knecht
- Rudolf Kremers
- Niels Kreye †
- Dr. Stefan Krüger
- Dr. Karl-Joachim Latuske †
- Peter Leicht
- Christine Leupold
- Martina Lewen
- Carsten Ludwig Lüdemann
- Christian Lühring
- Kai Luntz
- Rolf Luppe
- Matthias Lux
- Kerstin Mades
- Dr. Gerd Magens
- Holger Mantze
- Marianne Mattern
- Caroline von Meiborn
- Almute Nagorny †
- Stephan Nitschmann
- Dr. Anne-Marie Oehlert
- Dr. Melanie Ramm
- Stefan Rau
- Wolfgang Schnatz
- Johannes Schneider †
- Sonja Schneider
- Dr. Balthasar Schramm
- Katrin Schramm
- Holger K. Schröder †
- Dr. Bernd Schürhoff
- Kerstin Schulz
- Dr. Jens Siebert
- Kerstin Sprandel
- Harms Staecker
- Julia Starke
- Mechthild Strobach
- Sandra Thomann
- Jörg-Michael Timcke
- Annika Weidemann
- Jan Wilhelm
- Frank Wondollek
- Michael Ziegler
- Gudula Zurheide

Stand 30.04.2004

Rechtsanwälte	7175
Rechtsbeistände	49
Ausländische Anwälte	1
Europäische Anwälte	13
Anwalts-GmbH	6
Mitglieder gem. § 60	
Abs. 1 Satz 2 BRAO	1